

Verstärkung des Kampfes gegen die Alkoholkriminalität

Ein weiteres Phänomen, dem in der Kriminalitätsbekämpfung erhöhte Bedeutung beizumessen ist, sind die unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten. Der Anteil der Strafrechtsverletzer, die unter Alkoholeinfluß handelten, zeigte während der letzten drei Jahre eine ansteigende Tendenz. Er betrug

1964	27,3 Prozent
1965	30,6 Prozent
1966	31,8 Prozent

Verschiedene Straftaten werden überwiegend unter Alkoholeinwirkung begangen. So betrug im Jahre 1966 der Anteil alkoholbeeinflusster Täter bei

Raub	52,4 Prozent
Notzucht	52,8 Prozent
vorsätzl. Körperverletzung	58,0 Prozent
Sachbeschädigung gegen soz. Eigentum	60,5 Prozent
Sachbeschädigung gegen pers. Eigentum	64,5 Prozent
V erkehrsdelikten	67,7 Prozent

Zur Bekämpfung der Alkoholkriminalität wurden von den Rechtspflegeorganen die verschiedensten Initiativen entwickelt. Sie zielen vor allem auf mehr Konsequenz bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und auf eine größere Breite der Vorbeugung gegen den Alkoholmißbrauch ab. Wir müssen aber einschätzen, daß diese Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit begrenzt blieben und die Ergebnisse zumeist nicht dauerhaft waren. Der Alkoholmißbrauch ist ein außerordentlich vielschichtiges Problem, das wissenschaftlich noch ungenügend durchdrungen ist. Illusionen über große Schritte in der Wirksamkeit der Vorbeugung gegen den

Alkoholmißbrauch sind fehl am Platze. Zugleich ist aber zu betonen, daß die derzeit schon gegebenen Möglichkeiten, diese Erscheinung einzudämmen und allmählich einzuschränken, völlig unzureichend ausgeschöpft werden. Teilmaßnahmen können uns nicht in dem erforderlichen Maße voranbringen. Notwendig ist das einheitliche und koordinierte, allseitige und zielstrebige Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Organisationen und Einrichtungen in ihrem Verantwortungs- bzw. Einflußbereich. Erste Voraussetzung dafür ist die einheitliche und koordinierte Leitung. Dazu gehört auch die allmähliche Durchsetzung einer einheitlichen gesellschaftlichen Kennzeichnung des Alkoholmißbrauchs als eines zu mißbilligenden, im Widerspruch zur sozialistischen Moral stehenden Verhaltens. Über dieses Problem hat der Beirat für wissenschaftliche Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR Anfang April beraten⁷. Die Ergebnisse werden noch im ersten Halbjahr dem Ministerrat unterbreitet werden mit dem Ziel, schon von der zentralen Leitung her planmäßiger auf die allmähliche Herausbildung eines Systems aufeinander abgestimmter Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hinzuwirken. Nach den Beratungen mit den zuständigen Organen des Ministerrates im Verlaufe des zweiten Halbjahres wird es notwendig sein, sorgfältig die Wege und Methoden für die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane herauszuarbeiten, mit denen die Entwicklung eines umfassenden Vorbeugungssystems gegen den Alkoholmißbrauch und die Alkoholkriminalität am wirkungsvollsten gefördert werden kann.

⁷ Vgl. Ebert/Wittkopf, „Probleme der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität“, in diesem Heft.

Diskussion über* clus neue Strafrecht der DDdZ

FRITZ MUHLBERGER, Oberrichter am Obersten Gericht

Dr. KURT RICHTER, Leiter der Unterkommission „Staatsverbrechen“ bei der StGB-Kommission

Der Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Grundlagen der DDR im neuen Strafrecht

Die im 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB-Entwurfs enthaltenen Bestimmungen entsprechen der Notwendigkeit, alle vom westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten ausgehenden und gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gerichteten, die Lebensgrundlagen unseres Volkes bedrohenden Anschläge strafrechtlich zu erfassen und konsequent zu bekämpfen. Der wirksame Schutz der Grundlagen der DDR ist Voraussetzung für ihre politische, ökonomische und militärische Stärkung und Festigung. Damit kommt der erste sozialistische Staat in Deutschland zugleich seiner Verantwortung nach, die er — an der Nahtstelle zwischen dem sozialistischen Lager und den aggressiven Kräften des Imperialismus — für die Erhaltung des Friedens in Europa und in der Welt in besonderem Maße hat.

Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen des StGB-Entwurfs war zu berücksichtigen, daß sich die Angriffe gegen die DDR in letzter Zeit erneut verschärft haben. Besonders seit der Bildung der Kiesinger/Strauß-Regierung ist eine bedeutende Aktivierung staatsfeindlicher Anschläge beabsichtigt und eingeleitet worden. Die revanchistischen Erklärungen und Maßnahmen der jetzigen Bonner Regierung und die aggressive Alleinvertretungsmaßnahme, die einer potentiellen Kriegserklärung an die DDR gleichkommt, zeigen, daß mit einer ständi-

gen Verschärfung der aggressiven Bonner Politik zu rechnen ist¹.

Der Entwurf berücksichtigt und verallgemeinert auch die Erfahrungen, die bei der Bekämpfung der verschiedensten Staatsverbrechen, insbesondere seit der Sicherung unserer Staatsgrenze am 13. August 1961, gemacht wurden. Das betrifft sowohl die von den imperialistischen Kräften — vor allem von ihren westdeutschen und Westberliner Agenturen — seitdem entwickelten mannigfaltigen neuen und immer hinterhältiger werdenden Verbrechensmethoden als auch die in Verbindung mit der Vorwärtsstrategie und der psychologischen Kriegführung erkennbare erhöhte Gefährlichkeit derartiger Verbrechen.

Die Zusammenfassung dieser Tatbestände und ihre Ausgestaltung im 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB-Entwurfs demonstriert das Recht der souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik, ihre staatlich-gesellschaftliche Ordnung im Einklang mit dem Völkerrecht vor derartigen Anschlägen mit Nachdruck zu schützen.

Bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen wurden ferner die bei der Anwendung des Strafrechts-ergänzungsgesetzes von 1957 gemachten Erfahrungen berücksichtigt. Das führte zu einer exakteren Abgrenzung

¹ Vgl. Graubuch: Expansionspolitik und Neonazismus in Westdeutschland. Berlin 1967. S. 11 ff.